

Arbeitsrecht

(Nr. 022/2006)

Rückzahlung von Fortbildungskosten

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschied:

Hat der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag die Rückzahlung von Fortbildungskosten vorgesehen, wenn der Mitarbeiter nicht mindestens eine bestimmte Zeit gearbeitet hat, ist diese Klausel unwirksam, wenn in ihr nicht differenziert wurde, dass die Rückzahlung davon abhängig ist, welche Seite gekündigt hat.

In diesem Fall hat der Mitarbeiter die Kosten nur dann zurückzuzahlen, wenn er selbst gekündigt hat.

Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 26. Juni 2005
Aktenzeichen: 22 Sa 91/04

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 21. Januar 2006

21.01.2006